

Ergänzende Bedingungen

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss

(zu § 2 AVBWasserV: Vertragsabschluss)

- 1.1 Die Gemeindewerke Steinhagen GmbH schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer (Anschlussnehmer) des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Gemeindewerken Steinhagen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Gemeindewerken Steinhagen unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeindewerke Steinhagen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Mitigentum nach Bruchteilen).
- 1.3 Sind mehrere Eigentumswohnungen in einem Gebäude vorhanden, deren einzelne Haus- bzw. Wohnungsinstallationsysteme nachweislich voneinander getrennt verlegt sind und ein zentraler nicht verschlossener Hausanschlussraum mit Verteileranlage in den einzelnen Wohnungen vorhanden ist, kann der Versorgungsvertrag mit jedem einzelnen Wohnungseigentümer abgeschlossen werden.
- 1.4 Treffen die unter 1.3 genannten Bedingungen auch auf Gebäude mit mehreren Mietwohnungen zu, so können ebenfalls Versorgungsverträge mit den einzelnen Mietern abgeschlossen werden.
- 1.5 Entsteht auf einem bereits bebauten Grundstück ein weiteres Gebäude, welches eine eigenständige wirtschaftliche Einheit darstellt, so kann auch dieses Gebäude einen eigenen Wasserhausanschluss erhalten. In diesem Fall werden zwei Versorgungsverträge für ein Grundstück abgeschlossen. Gleiches gilt bei der Errichtung mehrerer Gebäude auf einem Grundstück.

2. Baukostenzuschüsse

(zu § 9 AVBWasserV: Baukostenzuschüsse)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Gemeindewerken Steinhagen für den Anschluss seines Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) gemäß

Preisblatt GS -Hausanschluss Wasser- in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsgebietes dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und sonstige zugehörige Einrichtungen.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss, der auf die Kunden umgelegt wird, beträgt 70% der ansetzbaren Kosten.
- 2.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und erfolgt entsprechend der aus den Anschlusswerten (Anzahl der Wohneinheiten bzw. Spitzenvolumenstrom) resultierenden Anschlussgröße.

3. Hausanschlusskosten

(zu § 10 AVBWasserV: Hausanschluss)

- 3.1 Die Gemeindewerke Steinhagen erstellt auf der Grundlage der jeweils geltenden Verordnung über die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) Hausanschlüsse an das Wasserversorgungsnetz der Gemeindewerke Steinhagen GmbH.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet den Gemeindewerken Steinhagen die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- 3.3 Die Gemeindewerke Steinhagen können innerhalb des Versorgungsgebietes für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss auch pauschal berechnen. Die Hausanschlusskosten ergeben sich aus dem „Preisblatt GS – Hausanschluss Wasser“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.4 Der Anschlussnehmer zahlt die entstehenden Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.5 Die Gemeindewerke Steinhagen erstellt dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Hausanschluss bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin die Kosten für den Hausanschluss – aufgliedert in Baukostenzuschuss (BKZ) und Hausanschlusskosten (HAK) mit (siehe Preisblatt GS -Hausanschluss Wasser- in der jeweils gültigen Fassung). Der Anschlussnehmer erteilt den Gemeindewerken Steinhagen aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

4. Vorauszahlungen

(zu § 28, AVBWasserV: Vorauszahlungen)

Die Gemeindewerke Steinhagen können vom Anschlussnehmer eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV verlangen.

5. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV: Inbetriebsetzung)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Anbringung des Zählers durch die Gemeindewerke Steinhagen bzw. durch deren Beauftragten. Die Inbetriebnahme der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden. Die erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung wird dem Anschlussnehmer eine Kostenpauschale in Rechnung gestellt (siehe Preisblatt GS -Hausanschluss Wasser- in der jeweils gültigen Fassung).

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtung (zu §§ 8 (3), 11(3), 18 (2), 19 (2) AVBWasserV)

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV: Zutrittsrecht)

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeindewerke Steinhagen den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden/Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 (2) AVBWasserV vor.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern etc. aufzuerlegen, den in Abs. 1 benannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

8. Ablesung (zu § 20 AVBWasserV: Ablesung)

8.1 Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Gemeindewerke Steinhagen können dem Anschlussnehmer zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb der auf der Karte genannten Frist mitzuteilen.

8.2 Die Gemeindewerke Steinhagen können die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

9. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu § 24 und § 25, AVBWasserV: Abrechnung und Abschlagszahlungen)

9.1 Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung monatlich gleich-

bleibende, von den Gemeindewerken Steinhagen festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen ist das Preisblatt GS -Wasserentgelt- in der jeweils gültigen Fassung sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum.

Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so werden die Gemeindewerke Steinhagen dies angemessen berücksichtigen.

Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, können die Gemeindewerke Steinhagen bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.

9.2 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. und endet zum 31.12. des Jahres.

9.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellen die Gemeindewerke Steinhagen eine Schlussabrechnung.

10. Datenverarbeitung und Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden beachtet. Die Gemeindewerke Steinhagen verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.

11. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Kontaktdaten:
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Str. 8
77694 Kehl am Rhein
Tel.: 07851 795-7940

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01.04.2019 in Kraft.

Gemeindewerke Steinhagen GmbH
Westernkamp 12
33803 Steinhagen
Tel: 0 52 04 / 997-444
Fax: 0 52 04 / 997-419
service@gs-werke.de
www.gs-werke.de

Anlagen:
Preisblatt GS -Hausanschluss Wasser-
Preisblatt GS -Wasserentgelt-